

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-M-135/5-85

Bearbeiter
Dr. Grohs

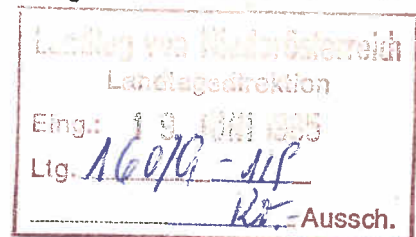
63 57 11
DW 2543

Datum
18. Juni 1985

Betrifft

Gemeinde Harbach, Verw. Bezirk Gmünd; Änderung des Gemeindepensens auf "Moorbad Harbach"; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Der Gemeinderat der Gemeinde Harbach hat in seiner Sitzung am 28. Dezember 1984 den Beschluß gefaßt, bei der NÖ Landesregierung um Genehmigung der Änderung des Namens der Gemeinde von "Harbach" auf "Moorbad Harbach" anzusuchen.

Die NÖ Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. September 1982, VII/3-1/M-2/2-82, die Gemeinde Harbach als Kurort anerkannt. Demgemäß ist der Kurort im öffentlichen Verkehr gemäß § 10 lit. d des NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1976, LGBl. 7600-C, als "Moorbad" zu bezeichnen. Gemäß § 3 Abs. 4 leg. cit. wurden in diesem Bescheid Auflagen vorgeschrieben, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft zur Sicherung eines den Bestimmungen des Gesetzes entsprechenden Kurbetriebes erforderlich sind.

Es ist festzuhalten, daß die beabsichtigte Änderung des Gemeindepensens genaueren Aufschluß über den Charakter der Gemeinde als Kurort gibt, welcher vor allem durch das entsprechende Heilmoor gekennzeichnet ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem durch Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden der Name der Gemeinde "Harbach" in "Moorbad Harbach" geändert

wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Y. A.